

Samtgemeinde Lachendorf / Gemeinde Hohne
Landkreis Celle

66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hohne-West“

und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“

Begründung, Teil 2:
Umweltbericht

Vorentwurf – Grundlagen zu Umweltbelangen

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB



Stand: 25.06.2025

Bearbeitung:
Prof. Dr. Thomas Kaiser

Im Rahmen der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hohne-West“ und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ wird zur Berücksichtigung der Umweltbelange ein Umweltbericht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erarbeitet, der auch die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes berücksichtigt. Die Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ aus dem Jahr 2023 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 42 (4): 236-258).

Als Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgten 2024 eine Biotoptypenkartierung, eine Erfassung möglicher Vorkommen geschützter Biotope und von FFH-Lebensraumtypen sowie eine Erfassung eventuell vorkommender Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste und Vorwarnliste Niedersachsens sowie von regional im Landkreis Celle auffallend seltenen Pflanzenarten. Außerdem erfolgte 2024 eine systematische Bestandsaufnahme der Brutvögel durch sechs Geländebegehungen zwischen März und Juli (fünf Begehungen tagsüber, eine Begehung nachts). Der vorgenannte Untersuchungsrahmen wurde im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Celle einvernehmlich abgestimmt (Schreiben vom 20.2.2024).

Das Plangebiet besteht aus wildkrautarmen Sandäckern (AS), die von einem unbefestigten Weg (OVWw) mit begleitenden Grünstreifen aus artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) durchzogen werden. Am Südrand verläuft benachbart eine Baumhecke (HFB) vor einem Wirtschaftsweg. Am Nordrand stehen benachbart an einem Wirtschaftsweg einige jüngere Obstbäume.

Das weitere Umfeld des Plangebietes besteht ebenfalls aus Ackerland (AS) und einigen weiteren Hecken. Im Nordwesten liegt eine Graseinsaatfläche (GA) neben einer Stallanlage (ODP). Im Osten stehen Windkraftanlagen (OKW).

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie treten ebenfalls weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld auf.

Farn- oder Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste wurden trotz systematischer Nachsuche im Plangebiet nicht festgestellt. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht festgestellt. In der Hecke am Südrand des Plangebietes befinden sich in den Bäumen einige Misteln (*Viscum album*) als eine regional im Landkreis seltene Art. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit besteht jedoch nicht.

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG (gleichzeitig ein sonstiges Sachgut).

Die randlichen Hecken stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit Nahrungshabitate und Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Die Bäume in den Hecken können auch Fledermausquartiere aufweisen und seltene Alt- und Tothholzkäfer beherbergen. Eine vertiefende Untersuchung dieser Tiergruppen musste jedoch nicht erfolgen, weil das Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik die Hecken nicht einschließt, so dass diese erhalten bleiben. Somit ist eine Betroffenheit der Hecken und deren Fauna auszuschließen.

Im Plangebiet und dessen Umfeld bis in 200 m Entfernung wurden im Rahmen der systematischen Kartierung 31 Vogelarten festgestellt, darunter 23 Brutvogelarten. Im Plangebiet selbst kommen 15 Arten vor, davon acht als Brutvögel. Besonders planungsrelevant sind die Vorkommen von Rebhuhn (2 Paare) und Feldlerche (4 Paare) sowie des benachbarten Heckenbrüters Goldammer (1 Paar). Während eine vorhabensbedingte Betroffenheit der gehölzbrütenden Arten wie der Goldammer im Regelfall vermieden werden kann, ist das für die im Ackerland brütenden Arten der Roten Liste Reb-

huhn und Feldlerche sowie die ungefährdete Wiesenschafstelze (2 Paare) nicht möglich. Das Rebhuhn kann auch das zukünftige Gebiet der Solaranlagen als Teilhabitat nutzen, während die Feldlerche ihre Brutreviere verliert. Die weit verbreitete Wiesenschafstelze kann auf das Umland ausweichen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine weiteren Feldlerchen-Brutreviere, die durch das Vorhaben in Folge von Meideverhalten zu Vertikalstrukturen betroffen wären.

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befinden sich keine Stillgewässer, so dass das Plangebiet als Landhabitat für Knoblauchkröte oder Kreuzkröte nicht in Betracht kommt.

Im Plangebiet stehen gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) mittlere Podsol-Braunerden, mittlere Pseudogleye und sehr tiefe Podsol-Gleye an. Die Bodenfruchtbarkeit schwankt zwischen „sehr gering“ und „mittel“. Die potenzielle natürliche Vegetation besteht unter diesen Standortbedingungen aus einem Drahtschmielen- oder Flattergras-Buchenwald.

Das Landschaftsbild ist im eigentlichen Plangebiet aufgrund der ausgedehnten Äcker monoton, wird aber durch randliche Hecken hinsichtlich seiner Vielfalt und Eigenart bereichert. Eine technische Überformung entsteht durch die benachbarten Windkraft- und Stallanlagen.

Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet oder dessen Umfeld nicht bekannt.

Hervorzuhebende Qualitäten der Umweltschutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sind nicht zu erkennen. Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Das gilt auch für Natura 2000-Gebiete.

Es zeichnet sich nicht ab, dass das Planvorhaben Umweltschäden auslöst, die die Zulässigkeit der Planung unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten in Frage stellen könnten. Hochwertige oder geschützte Biotop sind nicht betroffen, bedeutsame Pflanzenwuchsorte ebenfalls nicht. Eine stärkere Betroffenheit betrifft die Vogelgemeinschaft der Feldvögel. Jedoch lassen sich Schädigungen und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden, die im Rahmen des Umweltberichtes geplant werden. Eine Betroffenheit von Vögeln der Hecken und von Fledermäusen lässt sich durch Bauzeitenbeschränkungen und Vorgaben zur Beleuchtung vermeiden. Wildtierkorridore sind aufgrund der vergleichsweise geringen Ausdehnung der Anlagen nicht erforderlich.